

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

V. Abschnitt.

Von Maria Theresia bis zum Pariser Frieden.

1740—1815.

Am 20. Oktober 1740 starb Kaiser Karl VI. ohne männliche Nachkommenschaft. Damit aber in der Thronfolge keine den Bestand des Reiches erschütternden Zwischenfälle eintreten, hatte er durch die pragmatische Sanktion dafür gesorgt, daß seine Tochter Maria Theresia als gesetzlich anerkannte Thronerbin ihm nachfolgen sollte.

Was ist die pragmatische Sanktion? Sie ist ein „Complex von mehreren Staatsakten vertragsmäßigen Charakters, die unter den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses und zwischen dem Kaiser und den Ständen der einzelnen Länder abgeschlossen wurden.“ (Professor Dr. Albricht).

Die Staatsakte oder Gesetze, welche die pragmatische Sanktion bilden, sind folgende:

1. Der Vertrag über die gegenseitige Nachfolge. Als 1700 die spanischen Habsburger im Mannsstamme ausstarben, erhob Leopold I. Ansprüche auf deren Thron, verzichtete aber sammt seinem Sohne Josef zu Gunsten des jüngeren Karl auf denselben. Gleichzeitig mit diesem Verzicht wurde vertragsmäßig festgestellt: Sollte Karl, der Spanien bekam, ohne männliche Nachkommenschaft sterben, dann erbte Josef, der Oesterreich hatte, alle spanischen Länder; umgekehrt sollte an Karl Oesterreich fallen, wenn Josef ohne Manneserben sterbe. Das Gleiche gelte, wenn die eine oder andere Linie einmal ohne männliche Erben erlösche; sollten beiderseits nur Töchter da sein, dann gehen die aus der Josefinischen Linie jenen der Karls voran.

2. Im Falle, als Karl sich im spanischen Successions-Kriege nicht sollte behaupten können, sicherte ihm ein Testament Leopolds I. Tirol und Vorderösterreich zu, welche Länder aber nach Karls Tode oder dem Aussterben seiner männlichen Nachkommenschaft wieder unter denselben Bestimmungen, wie sie bezüglich Spaniens getroffen wurden, an Josef und seine Linie fallen sollten.

Als Josef ohne männliche Erben starb, trat auf Grund des ersteren Vertrages Karl dessen Erbe an und bestieg als Karl VI. den österreichischen Thron.

3. Da in Ungarn bisher das weibliche Erbrecht noch nicht anerkannt war, so regten die Kroaten dasselbe an, worauf 19. April 1713